Wien Donnerstag den 7. November 1872. V. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Gehören die im § 10 sub b der Ministerialverordnung vom 14. October 1854, R. G. Bl. Nr. 238, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Privateisenbahnbauten, gemeinten Schadensersatzansprüche vor das gerichtliche oder administrative Forum?

Im Judicatenbuche des obersten Gerichtshofes lesen wir nachstehenden unterm 28. October 1862, Z. 6190 statuirten Spruch:

„Ueber Ersatzansprüche an Eisenbahnunternehmungen wegen des Schadens, welcher durch den Eisenbahnbau an öffentlichem oder Privatgute verursacht wurde und wofür den Eisenbahnunternehmungen im § 10 lit. b der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl. die Haftung auferlegt ist, haben die competenten Gerichtsbehörden zu entscheiden."

Daran knüpft das Judicatenbuch den Sachverhalt und die Motive also:

„Das Bezirksamt von Neulengbach und die niederösterreichische Statthalterei, letztere nach Austragung der Competenzfrage mit dem österreichischen Oberlandesgerichte, haben der Kaiserin-Elisabeth-Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegt, den Besitzern jener Brunnen, welche durch einen Bahneinschnitt an ihrem früheren Wassergehalte verloren haben, Ersatz zu leisten. In dem Recurse machte die erwähnte Bahngesellschaft die Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung von Entschädigungsansprüchen geltend und nach einer principiellen Anfrage des k. k. Staatsministeriums beschloß der k. k. oberste Gerichtshof das Judicat aus folgenden Erwägungen: Nach dem § 1338 a. b. G. B. muß das Recht zum Schadenersatz in der Regel wie jedes andere Privatrecht vor dem ordentlichen Richter angebracht werden; nun werden aber in dem § 10 lit. b der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238 die Eisenbahnunternehmungen für verpflichtet erklärt, allen durch den Eisenbahnbau veranlaßten Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten; es muß daher auch hinsichtlich der Frage der eingetretenen Beschädigung und der Liquidirung des Schadens die Vorschrift des § 1338 a. b. G. B. Anwendung finden. Es würde sonst, wenn man die Entscheidung über diese Haftungsverbindlichkeit den administrativen Behörden zuweisen würde, sich ein Widerspruch zwischen dem § 9 und § 10 derselben Verordnung ergeben. Die Ersatzverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften ist eigentlich nur ein Corollarium aus dem § 365 a. b. G. B. und wenn man dieselbe auch als eine erst durch obige Verordnung des Handelsministeriums eingeführte und gewissermaßen als eine der Eisenbahnunternehmung für das so ertheilte Privilegium auferlegte Gegenleistung ansehen wollte, so bezieht sich dieselbe doch immerhin auf eine durch den Eisenbahnbau verursachte Beschädigung, wofür die Unternehmung nach dem Gesetze zu haften hat, und fällt daher unter die Regel des § 1338 a. b. G. B."

Wir glauben, es läßt sich der in Frage befangene Spruch des höchsten Gerichtes bekämpfen.

Der § 10 der vom Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten unterm 14. September 1854 erflossenen (einem Gesetze gleichen) Verordnung normirt wörtlich:

„Die concessionirten Eisenbahnunternehmungen haben außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen:

a . . . .

b. die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist."

In diesen Sätzen liegt ganz bestimmt und für den Fall eines durch Eisenbahnbau veranlaßten Schadens die Ersatzpflicht ausgesprochen. Während das bürgerliche Gesetzbuch im dreißigsten Hauptstücke allgemein die Normen über Schadensersatz und Genugthuung aufstellt, handelt es sich hier um eine Gattung von Schäden, wofür ein Ersatz soll begehrt werden dürfen. Der Gesetzgebung im Jahre 1854 war es zweifelhaft, ob alle durch Eisenbahnbauten entstandenen Schäden überhaupt und im Civilrechtswege hereinzubringen seien, ob nach dem bürgerlichen Gesetzbuche z. B. eine Klage auf Ersatz dessen, daß ein Brunnen durch einen Bahneinschnitt an Wassergehalt verloren, an sich fundata oder gegenüber der Einrede aus § 365 des a. b. G. B. („Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten"), daß nämlich in der Expropriationssumme oder in dem Grundeinlösungsgelde die angemessene Entschädigung nach jeglicher Richtung erschöpft sei, aufrecht zu erhalten wäre, — so entstand denn die Ministerialverordnung und mit ihr war eine diesfällige Anspruchsbegründung gegeben.

Was aber die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und das Forum anbelangen, so sagt der Schlußparagraph (§ 13) der Ministerialverordnung kategorisch:

„Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestim-

mungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die administrativen Behörden."

Die hierin enthaltene Bestimmung des administrativ-richterlichen Forums erscheint noch besonders illustrirt durch die Vorschrift des § 9 der Verordnung, wonach „Schätzungen" des zu expropriirenden Bodens und Entschädigungsklagen über die Schätzungssumme hinaus dem Rechtswege vorbehalten bleiben.

Wenn der oberste Gerichtshof sich auf § 1338 des a. b. G. B. stützt und hervorhebt, daß das Recht zum Schadenersatz gleich jedem anderen Privatrechte bei dem ordentlichen Richter anzubringen sei, so ist dawider zu bemerken, daß nach diesem Paragraphen, welcher lautet: „Das Recht zum Schadenersatze muß in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, bei dem ordentlichen Richter angebracht werden. Hat der Beschädiger zugleich ein Strafgesetz übertreten, so trifft ihn auch die verhängte Strafe. Die Verhandlung über den Schadenersatz aber gehört auch in diesem Falle, in so ferne sie nicht durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist, zu dem Civilgerichte", unter ordentlichem Richter der Civilrichter im Gegensatze zum Strafrichter gedacht erscheint. Will man aber diesen Gegensatz nicht zugeben, so würde zu bedenken sein, daß die Wörthen „in der Regel" verrathen könnten, wie dem Gesetzgeber auch andere Behörden als das ordentliche Gericht bei Schadensersatzansprüchen vor Augen geschwebt wären und daß gerade diese anderen Behörden die Administrativbehörden seien.

Der Zug unserer Legislation ist überhaupt bislang dahin gegangen, über Entschädigungsbegehren, wo der Schaden durch Eisenbahnbauten entstanden, die politischen Behörden entscheiden zu lassen. Es sei vergönnt, in dieser Hinsicht namentlich das Hofkanzleidecret vom 29. August 1844, Z. 23.449 zu citiren, es heißt da (§ 4):

„Denjenigen Eigenthümern oder Nutznießern von Gründen, welche durch die ihnen aufgetragene Beschränkung in der Benützung ihres Eigenthums- oder Nutzungsrechtes zu Gunsten der Staatseisenbahn einen wirklichen und nachweisbaren Schaden erleiden sollten, bleibt es vorbehalten, ihre diesfälligen Entschädigungsansprüche geltend zu machen, deren Anmeldung bei dem k. k. Kreisamte des Bezirkes zu geschehen hat, in welchem der Grund gelegen ist, hinsichtlich dessen die Beschränkung eintritt."

Daß man bei uns in der Periode von 1850—1860 vorzugsweise geneigt war, Streitangelegenheiten der administrativen Dijudication zu übergeben, zeigt ein mäßig aufmerksames Studium der Reichsgesetzblätter.

Endlich findet es leicht seine Erklärung, daß der Gesetzgeber bei durch Eisenbahnbauten veranlaßten Schäden und dafür begehrten Entschädigungen die politischen Behörden zur Entscheidung beruft. Denn sein Eigenthum abtreten müssen ist hart, die „angemessene" Entschädigung dafür in langandauerndem gerichtlichen Processe suchen zu müssen, noch härter. So bestimmte man die Administrativbehörden in dem Gedanken, daß das Verfahren vor ihnen schneller und weniger kostspielig sei, als vor den Gerichten.

Dr. Baron Exterde.

Mittheilung aus der Praxis.

Rückständige Collectur- und Stolargebühren müssen bei Meidung der Präclusion in der gerichtlichen edictaliter angeordneten Liquidirungstagsatzung angemeldet werden.

Auch bei im Administrativverfahren hereinzubringenden Forderungen kann aus der Verweigerung der Annahme eines Forderungstheiles eine Verzichtleistung auf die Forderung selbst nicht gefolgert werden.

Das Pfarramt S. fordert von Franz G., als derzeitigem Besitzer der Platzmühle, Collectur- und Stolargebühren seit der Zeit von 1868 bis 1871 im Betrage per 22 fl. 68½ kr. Franz G. erklärte, daß er für die Zeit von 1869 bis 1871, während welcher er bereits Besitzer der Platzmühle gewesen, gern die Stolargebühren und Sammlungsgaben mit 16 fl. 53½ kr. leisten wolle, übergab auch effectiv diese Summe an den Bürgermeister behufs Abführung an den Pfarrer, verweigerte aber die Zahlung pro 1868, weil er damals nicht Besitzer der Platzmühle gewesen sei, vielmehr Anfangs des Jahres 1869 die Platzmühle bei der Liquidation nach Joseph Y. erstanden habe und der Pfarrer zu S. verpflichtet gewesen wäre, bei der Gläubigerconvocation vor Gericht den Stolar- und Gebührenrückstand pro 1868 anzumelden. Da der Pfarrer das nicht gethan, so sei er in Folge des gerichtlichen Präclusivdecrets mit der in Frage befangenen Forderung ausgeschlossen, und er, der Ersteher, brauche pro 1868 nichts zu zahlen. Der Pfarrer entgegnete, daß Stolar- und Collecturgebühren eine Reallast seien, verweigerte die Annahme von 16 fl. 53½ kr. und klagte bei der politischen Bezirksbehörde die volle Summe ein. Die Bezirkshauptmannschaft erkannte jedoch dem Pfarramte lediglich 16 fl. 53½ kr. zu und gab dem Franz G. auf, diese binnen vierzehn Tagen bei Executionsmeidung zu entrichten. Die Gründe des Erkenntnisses waren folgende:

„Franz G., als Besitzer der Platzmühle, bestreitet nicht, dem Pfarramte S. seit dem Jahre 1869 Collecturen und Stolargebühren mit im Ganzen 16 fl. 53½ kr. zu schulden, er hat diese Schuld sogar schon einmal erlegt gehabt. Indessen das Pfarramt S. hat die bezifferte Summe nicht angenommen, weil es eine Theilzahlung nicht anzunehmen brauche und auch die rückständigen Collecturgebühren für die Platzmühle aus dem Jahre 1868 begehre und begehren zu können vermeine. Allein Franz G. entgegnet, daß der fragliche Rückstand ex 1868 von dem Vorbesitzer der Platzmühle herrühre und daß bei der Liquidation nach demselben die in Streit befangenen Gebühren nicht angemeldet, daher erloschen seien.

Dazu bemerkt das Pfarramt S., daß Collecturgebühren auf der Behausung haften, mithin der jeweilige Besitzer derselben solche Schulden zahlen müsse.

Wenn nun auch richtig ist, daß Sammlungsgaben (Collecturen) eine Reallast sind, so ist doch auch unter der Partei nicht bestritten, daß die Collecturen pro 1868 fällig waren zur Zeit, wo der ehemalige Besitzer der Platzmühle, Joseph Y., noch lebte. Von diesem wurden sie nicht gefordert und als nach seinem Tode eine Convocation der Verlassenschaftsgläubiger stattfand, eine gerichtliche Liquidirungstagsatzung angeordnet wurde, meldete das Pfarramt S. die rückständigen Sammlungsgaben nicht an. Dies ergibt sich aus den dem Acte beiliegenden Verlassesacten. Und da das Edict des k. k. Bezirksgerichtes N. vom 12. December 1868, Z. 3229, die Gläubiger an die Verlassenschaft des Joseph Y. unter dem Präjudice, daß, wenn sie ihre Forderungen in der Liquidirungstagsatzung nicht anmeldeten, sie keinen weiteren Anspruch an die Verlassenschaft hätten, zur Anmeldung aufforderte, so mußte das Pfarramt S., welches sich mit dem Nichtwissen der Gläubigerconvocation nicht entschuldigen kann, seiner Ansprüche an die Verlassesmasse bezüglich der nicht angemeldeten Collecturen verlustig werden und erscheint der neue Besitzer der Platzmühle nicht verpflichtet, die Sammlungsgaben aus dem Jahre 1868 zu leisten."

Mit diesem Erkenntnisse gab sich zwar das Pfarramt S. zufrieden, allein es recurrirte Franz G. und bemerkte: „Ich habe dem Pfarrer von S. bereits die ihm gebührenden 16 fl. 53½ kr. durch den Gemeindevorsteher übergeben lassen, jener hat indessen die Annahme verweigert. Darin liegt ein Verzicht auf die schuldige Summe und Verzichte können nicht mehr zurückgenommen werden. Außerdem habe ich das Geld gegenwärtig nicht flüssig, damals hatte ich es, sogar war es schon von mir dem Bürgermeister für das Pfarramt übergeben. Der Bürgermeister hat es nicht bei dem Pfarrer anbringen können und es selbst im Depositum nicht behalten wollen. Ich habe daher geleistet, habe das Geld (wenn ich es auch damals zurückbekommen) übergeben, ich habe gethan, was ich mußte. Jetzt brauche ich dem Allen nach nicht zu zahlen und es fällt mir derzeit auch hart, zu zahlen."

Die steiermärkische Statthalterei wies jedoch unterm 24. September 1872, Z. 11.107, den Recurs zurück: „weil der Recurrent die Forderungen des Pfarramtes S. an rückständigen Collecturen und Stolgebühren für die Jahre 1869 bis 1871 mit 16 fl. 53½ kr. als richtig anerkannt habe, ferners mit Hindeutung auf § 1415 des a. b. G. B., wonach aus der Weigerung der Annahme eines Forderungstheiles eine Verzichtleistung auf die Forderung selbst nicht gefolgert werden könne."

E—e.

Notiz.

(Zur Praxis bei Legalisirungen.) Einige Notare pflegen ihre Legalisirungsclauseln so zu stylisiren, daß sie nicht dem Wortlaute des § 29 der N. O. gemäß beurkunden, „daß die Partei eine Urkunde in Gegenwart des Notars eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe", sondern sie bestätigen „die Echtheit der Unterschrift des Herrn N. N.". Von Seite mehrerer Gerichte und insbesondere auch von Seite eines Oberlandesgerichtes wurde aus diesem Anlasse entschieden, daß eine solche „Bestätigung der Echtheit der Unterschrift" keine notarielle Legalisirung im Sinne und in Gemäßheit des obgedachten Gesetzesparagraphen sei, und insbesondere wurden die so beglaubigten Urkunden als nicht intabulationsfähig erklärt.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 17. Juli 1872, Z. 5313/1427 II. anlangend Cartelconventionen wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 27. Jänner l. J., Z. 992/235, Absatz III, 3, wird der k. k. Landesstelle bezüglich der wegen Auslieferung von Stellungspflichtigen bestehenden Cartelconventionen auf Grund der Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 21. Mai l. J., Z. 17.129 ex 1871 Nachstehendes eröffnet:

Förmliche Conventionen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landarmee und von Recrutirungsflüchtlingen bestehen derzeit nur folgende:

1. mit Deutschland und zwar die Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 (politische Gesetzsammlung Band 59, Seite 78), deren Giltigkeit auch nach der Auflösung des deutschen Bundes allgemein anerkannt worden ist, und zwar von Seite Preußens durch den Artikel XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, R. G. Bl. Nr. 103; — von Seite Baierns, Sachsens, Württembergs, Badens, Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg mittelst nachträglicher Erklärungen, welche durch die Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1869, R. G. Bl. Nr. 182 bekannt gegeben wurden.

Durch die betreffenden Erklärungen wurde auch der Bundesbeschluß vom 2. Juli 1863 (Ministerialverordnung vom 25. Juli 1863, R. G. Bl. Nr. 68) in Betreff der gegenseitigen Aufhebung der bei Auslieferungen von Deserteuren erwachsenden Transport- Unterhalts- und Bewachungskosten als giltig anerkannt und die Verzichtleistung auf die Vergütung der Ergreifungs- oder Fangprämie ausgesprochen. Mit dem Königreiche Preußen war die gegenseitige Verzichtleistung auf die Vergütung aller dieser Auslagen inclusive der Fangprämie schon im Jahre 1860 vereinbart und sind hievon sämmtliche Länderstellen mit Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 8. December 1865, Z. 23.015 in Kenntniß gesetzt worden. Seither ist, wie der k. k. Landesstelle mit dem Erlasse vom 14. Februar 1871, Z. 1812 II eröffnet wurde, die Ausdehnung der Verzichtleistung auch auf die analogen Kosten bei der Auslieferung von Stellungsflüchtlingen ausdrücklich verabredet worden.

Von den übrigen oben nicht genannten gegenwärtig zum deutschen Reiche gehörigen Staaten und freien Städten des ehemaligen deutschen Bundes liegen keine ausdrücklichen Erklärungen in Betreff der fortdauernden Giltigkeit der Bundes-Cartel-Convention vom 10. Februar 1831 und des abändernden Bundesbeschlusses vom 2. Juli 1863 vor.

Angesichts der gegenwärtigen vollständigen Centralisirung des Heerwesens im deutschen Reiche ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Giltigkeit der citirten Bundesbeschlüsse und selbst die gegenseitige Verzichtleistung auf den Ersatz sämmtlicher Kosten inclusive der Fangprämie im gesammten Gebiete des heutigen deutschen Reiches anerkannt wird.

Bezüglich des ehemaligen deutschen Bundesstaates Luxemburg sind die in Rede stehenden Bundesbeschlüsse außer Kraft getreten.

2. Mit den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei besteht die Cartelconvention vom 31. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 57 zu Recht.

Außer den genannten Conventionen und abgesehen von den mit einzelnen Seestaaten abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anhaltung und Auslieferung flüchtiger Matrosen von Kriegs- oder Handelsschiffen, welche Uebereinkommen nicht hieher gehören, bestehen mit keinen weiteren auswärtigen Staaten Verträge über die Auslieferung von Deserteuren und Recrutirungsflüchtlingen.

Bezüglich einiger dieser Staaten hat sich jedoch, ohne daß Cartelconventionen beständen, im Laufe der Zeit eine feststehende Praxis entwickelt, welche zu berücksichtigen ist und zwar:

a. Dänemark. Mit diesem Staate wurde im Jahre 1865 im Correspondenzwege die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der beiderseitigen Landarmeen, jedoch mit Ausschluß der Recrutirungsflüchtlinge und mit dem Vorbehalte vereinbart, daß die Kosten der Einbringung und des Transportes der auszuliefernden Ausreißer jederzeit von dem requirirenden Staate getragen werden sollen.

Die ehemals auch für die nichtdeutschen Provinzen des Königreiches Dänemark zu Recht bestandene Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 wurde als mit der gänzlichen Loslösung Dänemark's von dem ehemaligen deutschen Bunde in Folge der Abtretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den Friedensschluß vom 30. October 1864 erloschen erklärt und es wurde von dem Abschlusse einer förmlichen Cartelconvention bis auf Weiteres abgesehen.

Es kann somit die zwangsweise Abstellung noch nicht eingereihter Recruten und beziehungsweise stellungspflichtiger Jünglinge zum Zweke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat von der königl. dänischen Regierung nicht verlangt werden.

b. Frankreich. Die französische Regierung hat sich bisher stets bereitwillig gezeigt, österr.-ungar. Staatsangehörige, welche freiwillig in die französische Armee und zwar meistens in die Fremdenlegion eingetreten waren, aus dem Militärverbande zu entlassen.

Angesichts der in neuerer Zeit sich häufenden Fälle dieser Art und des Schadens, welchen der französische Staatsschatz dadurch erleidet, wurde jedoch kürzlich die Entlassung solcher Freiwilligen französischer Seits an die Bedingung geknüpft, daß die Transportkosten für die Betreffenden von Marseille ab nach ihrer Heimat übernommen werden.

Die entlassenen Militärs der in Rede stehenden Kategorie pflegen, wenn sie wie gewöhnlich nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, von den französischen Behörden abgeschafft, und mit oder ohne Intervention der k. k. Consulate nach ihrer Heimat instradirt zu werden. Eine zwangsweise Ablieferung von stellungspflichtigen Personen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Wehrpflicht in der Heimat findet jedoch principiell eben so wenig statt als die Auslieferung von Deserteuren.

c. Italien. Die italienischen Behörden vermittelten bereitwillig unter Beobachtung der Reciprocität die Zustellung von Aufforderungen zur Erfüllung der Wehrpflicht an in Italien verweilende österr.-ungar. Staatsangehörige. Die zwangsweise Ablieferung stellungspflichtiger Individuen findet jedoch principiell nicht statt, obgleich in einzelnen Fällen wehrpflichtige Personen, die wegen Ausweislosigkeit und Mangel an Subsistenzmitteln in Italien angehalten worden waren, von den italienischen Behörden im eigenen Interesse des Landes ausgewiesen und ohne Rücksicht auf ihre Militärpflicht schubweise über die österreichische Grenze geschafft worden sind

d. Rußland. Ein ähnliches Verfahren wurde in einzelnen Fällen seitens der kais. russischen Behörden eingehalten, obgleich die zwangsweise Abstellung militärpflichtiger Individuen grundsätzlich nicht stattfindet.

e. Die Türkei. Mit der Pforte besteht kein förmliches Uebereinkommen über die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Individuen. Doch besteht zwischen beiden Staaten die Uebung, nicht bloß Verbrecher sondern auch Militärausreißer und Recrutirungsflüchtlinge auszuliefern, wobei in jedem einzelnen Falle die übliche Zusage der Reciprocität für künftige ähnliche Fälle verlangt und gegeben wird. Als Bedingung der Auslieferung wird nach althergebrachter Uebung daran festgehalten, daß nicht etwa ein reclamirter Flüchtling in der Türkei zum Islam oder in Oesterreich-Ungarn vom mohamedanischen zum christlichen Glauben übergetreten sei, in welchem Falle die Auslieferung nicht erfolgt.

Außerdem ist in neuerer Zeit die Auslieferung politischer Verbrecher nicht zugestanden worden, jedoch wurden Recrutirungsflüchtlinge im Allgemeinen nicht als politische Flüchtlinge behandelt, wenn nicht ihrer Entfernung aus der Heimat ein politisches Motiv zu Grunde lag. Uebrigens unterstehen die Staatsangehörigen der österr.-ungar. Monarchie im türkischen Reiche der Jurisdiction und Polizeigewalt der k. k. Consulate. Es können daher Militärpflichtige, die ihrer gesetzlichen Stellungsverbindlichkeit nicht freiwillig nachkommen, über Anordnung des betreffenden k. und k. Consulats nach ihrer Heimat abgestellt werden. Im Falle der Renitenz wird freilich das Consulat in der Regel die Beihilfe der Localautorität in Anspruch nehmen müssen, daher immerhin praktisch die Frage maßgebend sein, ob die türkische Behörde nach den Umständen des speciellen Falles zur Auslieferung verpflichtet sei oder nicht.

Bezüglich der Frage ob die für die unmittelbar unter der Herrschaft der Pforte stehenden Provinzen giltigen Principien in dieser Beziehung auch auf die von der Türkei abhängigen Staaten sich erstrecken, besteht ein wesentlicher Unterschied in der Stellung der einzelnen Nebenländer.

Was zunächst das Fürstenthum Serbien betrifft muß diese Frage unbedingt verneint werden. Dieses Fürstenthum bildet zu Folge der demselben garantirten Autonomie der inneren Administration einen halbsouverainen Staat, wie die vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei. Die Behörden des Landes haben zwar ehemals und bis in die neuere Zeit den Grundsatz der Auslieferung von Uebelthätern auf Grund der Zusicherung der Reciprocität befolgt. Ein Uebereinkommen bezüglich der Auslieferung von Stellungspflichtigen ist aber bis nun noch nicht

perfect geworden, daher ist es gegenwärtig auch nicht möglich, die fürstl.-serbische Regierung zur Auslieferung militärpflichtiger Individuen zu verhalten.

In Egypten finden dagegen die zwischen der österr.-ungar. Monarchie einerseits und dem türkischen Reiche andererseits bestehenden Capitulationen volle Anwendung. Es ist dort auch das Jurisdictionsrecht und die Polizeigewalt der k. und k. Consularbehörden bisher noch immer aufrecht erhalten. Es gilt also bezüglich der zwangsweisen Heimsendung renitenter Wehrpflichtiger aus Egypten dasselbe, was hier oben in Ansehung der Türkei im Allgemeinen gesagt worden ist.

Das gleiche Princip gilt wohl auch bezüglich der sogenannten ehemaligen Barbareskenstaaten, von denen übrigens, seitdem Algier eine französische Provinz und Tripolis dem türkischen Reiche als ein förmliches Paschalik einverleibt worden ist, nur mehr Tunis als ein besonderer halbsouverainer Staat betrachtet werden kann.

Jedenfalls ist das Verfahren rücksichtlich dieser Länder durch die Localverhältnisse, die mangelhafte Verbindung und namentlich durch den Kostenpunkt wesentlich erschwert, so daß in solchen Fällen, wenn die Transportkosten aus dem Vermögen des Stellungspflichtigen nicht gedeckt werden können, nur dessen Instradirung in die Heimat anzustreben ist.

Ueberhaupt ist sich bezüglich der Frage wegen der Tragung der Transportkosten in allen Fällen gegenwärtig zu halten, daß diese Kosten in erster Linie der Stellungspflichtige aus Eigenem zu tragen hat. Die Entscheidung über diese Kostenfrage bei mittellosen Stellungspflichtigen wird nachfolgen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich sohin kurz gefaßt Nachstehendes:

1. Förmliche Cartelconventionen bestehen derzeit nur mit den deutschen Staaten und den vereinigten Fürstenthümern der Moldau und Walachei.

2. Unter den Staaten, mit denen keine Cartelconvention besteht, nimmt nur die Türkei mit einigen Nebenländern eine exceptionelle Stellung ein, in Folge deren die Auslieferung von Recrutirungsflüchtlingen unter gewissen Umständen verlangt werden kann.

Gegenüber allen anderen Staaten ist es durchaus nicht opportun in gegebenen Fällen die Auslieferung militärpflichtiger Oesterreicher anzusuchen, indem solche Einschreiten ohne allen Zweifel überall erfolglos bleiben würden.

3. Hingegen kann allerdings bei den meisten befreundeten Staaten Europa's auf die Mitwirkung der Localbehörden insoweit gerechnet werden, als es sich nur darum handelt, wehrpflichtigen Inländern die Aufforderung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen. Nur in England kann diese Intervention in Folge der eigenthümlichen Formen der dortigen Administration nicht stattfinden.

In den überseeischen Ländern ist es im Allgemeinen auch nicht möglich, die Beihilfe der Localbehörden in Sachen der Heeresergänzung zu erlangen und daher muß es den k. k. Consulaten überlassen werden, mit den ihnen zu Gebote stehenden allerdings geringen Mitteln, z. B. durch Aufforderungen in den Zeitungen u. dgl. den Aufenthalt wehrpflichtiger Inländer zu eruiren und ihnen die Weisung zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zukommen zu machen. Selbstverständlich ist es bei allen Aufforderungen von Stellungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, insbesondere aber, wenn sich diese in Staaten befinden, mit denen kein Auslieferungsvertrag besteht, angezeigt, daß das Hauptgewicht auf die persönliche Verantwortlichkeit des Wehrpflichtigen gelegt werde.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. September 1872, Z. 14.265, betreffend die Bejahung der Frage, ob die schon als Diener angestellten ehemaligen Unterofficiere nun auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 auch auf Beamtenstellen aspiriren können.

Anläßlich der zur Sprache gekommenen Frage, ob ehemalige Unterofficiere, welche gegenwärtig bereits als Amtsdiener, Amtsdienergehilfen rc. bei k. k. Behörden angestellt sind, sich auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. nunmehr um solche Beamtenstellen, bezüglich deren den ausgedienten Unterofficieren nach den §§ 3 und 5 das Vorzugsrecht eingeräumt ist, bewerben dürfen, wird Euer ...... einverständlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Landesvertheidigungsministerium zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten Verfügung eröffnet, daß dieses Recht den vorerwähnten Individuen nicht vorenthalten werden könne, allerdings jedoch in der Voraussetzung, daß sie vor ihrer Anstellung als Diener bereits nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853 als anspruchsberechtigt anerkannt worden waren.

Eine Betheilung mit dem im Gesetze vom 19. April d. J erwähnten Certificate kann aber bei denselben nicht stattfinden, da sie schon active Staatsdiener sind, sondern es muß ihnen überlassen bleiben, sich um derlei in Erledigung kommende Beamtenstellen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, welche auch zweifellos in der Lage sein wird, die gegenwärtige Eignung eines solchen Individuums zur Versehung eines Beamtenpostens gehörig zu beurtheilen und zu schildern, in Competenz zu setzen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 4. September 1872, Z. 7979, betreffend Mauthbefreiung der Reserve- und der Landwehr- (Landesschützen-) Officiere, so wie der Officiere des Ruhestandes und der Officiere außer Dienst.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird erklärt, daß die Reserve-, so wie die Landwehr- (Landesschützen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere „außer Dienst" bei dienstlichen Anläßen innerhalb der mauthfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officieren des k. k. gemeinsamen Heeres der Mauthfreiheit im Sinne des § 4 lit. f des Mauthnormales dann theilhaftig sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rücksichtlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedocumente (Marschroute, Einberufungsordre, Reisebefehl) ausweisen.

Personalien.

Seine Majestät haben die bei der Kanzlei des österr. kaiserlichen Leopold-Ordens in Erledigung gekommene Schatzmeisterstelle dem bisherigen Ordensherolde Sectionsrathe in der Präsidialkanzlei des Ministerraths Anton Klaps verliehen und zum Ordensherolde den Hoffecretär des Oberstkämmereramtes Eugen Hantken Ritter v. Prudnik ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanzbezirksdirector in Kolomea Adolf Geistlenner eine Oberfinanzrathsstelle zweiter Classe bei der galizischen Finanzlandesdirection verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung Johann Doleisch anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Secretär der Wiener technischen Hochschule Anton Edl. v. Gapp den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Geometer Joseph Giani das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Brüssel, Grafen Karl von Vitzthum-Eckstädt zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich spanischen Hofe und den bisherigen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Madrid Grafen Bohuslav Chotek zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. belgischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem bisherigen Honorar-Viceconsul Leopold Sachsel in Prevesa den erledigten Honorar-Viceconsulsposten in Philippopel verliehen und den Consulatsdolmetscher Joseph Dragomanovic zum Honorar-Viceconsul in Prevesa ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe zweiter Classe bei der Finanzlandesdirection in Prag Theodor Hassenmüller v. Ortstein die Finanzdirectorsstelle in Klagenfurt verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ministerium für Landesvertheidigung Franz Weinmeister den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Eisenwerksdirector zu Neuburg Joseph Schmidhammer taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Raimundo Real de Asua in Bilbao zum unbesoldeten Viceconsul ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkshauptmänner zweiter Classe Franz Dokupil, Wilhelm Schuster und Johann Aggermann v. Bellenberg zu Bezirkshauptmännern erster Classe und die auf Bezirkscommissärsstellen eingereihten früheren Bezirksvorsteher Alois Landfraß, Anton R. v. Mayersbach, Johann Schaffus und Joseph Salacz zu Bezirkshauptmännern zweiter Classe ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der politischen Finanzlandesdirection Maximilian Ludwig zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Kolomea ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle erster Classe im Status der Verwaltungsbeamten der drei Wiener Krankenanstalten mit 1000 fl., eventuell mit 900 fl. und 250 fl. Quartiergeld und Naturalwohnung, eventuell Officialsstelle zweiter Classe mit 800 fl. oder 700 fl. und 200 fl. Quartiergeld, eventuell Officialsstelle dritter Classe mit 600 fl. oder 500 fl. und 150 fl. Quartiergeld oder Naturalwohnung, bis 2. November. (Amtsbl. Nr. 248.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle in Tirol mit 800 fl. Gehalt, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 248.)

Prakticantenstelle beim k. k. Generalprobiramte mit 1 fl. 50 kr. Diurnum, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 250.)

Rechnungsofficialsstelle dritter Classe beim Rechnungsdepartement der Salzburger Landesregierung mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 250.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit 900 fl. Gehalt und 250 fl. Quartiergeld, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle zweiter oder dritter Classe, bis 10. November. (Amtsbl Nr. 250.)

Concipistenstelle bei der Finanzdirection in Linz mit 700 fl. Jahresgehalt, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Oekonomische Referentenstelle für die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck mit 5 fl. Taggeld, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Bezirksarztesstelle in Wiznitz mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, bis 4. December. (Amtsbl. Nr. 251.)

Oberamtscontrolorsstelle dritter Classe bei den Linien-Verzehrungssteuerämtern in Wien mit 1200 fl. Gehalt und Naturalwohnung oder 200 fl. Quartiergeld, eventuell eine Hauptamts-Einnehmersstelle erster Classe mit 1100 fl. Gehalt und Naturalwohnung oder 200 fl. Quartiergeld, bis 24. November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Amtsassistentenstelle bei den Tabak- und Stempelverschleißämtern der n. ö. Finanzlandesdirection mit 500 Gehalt und 120 fl. Quartiergeld im Falle der Verwendung in Wien, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.